

Aktuelles Friedhofsrecht – Fragen und Anregungen aus 2018

Essen, 01.02.2019

Prof. Dr. Dr. Tade Matthias Spranger, Bonn / Mannheim



RITTERSHAUS

- Darf man die Urne/Gebeine nach Ende der Ruhefrist den Angehörigen aushändigen?

- Str.!
- Spezialgesetzlich meist nicht geregelt; Ausnahme etwa in Baden-Württemberg, wo eine (in der Praxis oftmals nicht beachtete) Pflicht zur Endbeisetzung von Urnen nach Ablauf der Ruhezeit besteht
- Daher: Klärung nach allgemeinen Grundsätzen
- Fortgeltung der postmortalen Menschenwürde „auf ewig“?
- Contra: Historische Leichen und jüngste Rechtsprechung des VGH München zur Verkürzung der Ruhezeit für Urnen auf 2 Jahre
- § 168 StGB?

§ 168 Störung der Totenruhe

(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 168 Störung der Totenruhe

(1) Wer **unbefugt** aus dem **Gewahrsam** des Berechtigten den **Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen**, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen **wegnimmt** oder wer daran **beschimpfenden Unfug** verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

„Als Tatobjekt kommen die abschließend aufgezählten Gegenstände in Betracht: Der Körper eines Toten (auch der des tot geborenen Kindes (...)), solange die **Individualität** noch erkennbar ist (AG Berlin-Tiergarten NJW 1996, NJW Jahr 1996 Seite 3092), **der körperliche Zusammenhalt noch nicht durch den Verwesungsprozess völlig aufgehoben ist** oder der Körper nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs geworden ist (...).“

Heuchemer, in: BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, 40. Edition, Stand: 01.11.2018, § 168 Rn. 6

„Der Körper des verstorbenen Menschen wird von Abs. 1 erfasst, solange er noch durch **Wahrnehmung der toten Person zuordenbar** ist. Ist auf Grund der fortgeschrittenen Verwesung eine **Identifizierung nicht mehr möglich, endet der Strafrechtsschutz**. Es kommt nicht darauf an, ob in Form eines Skeletts oder von weitgehend verwesenen Körperresten noch eine menschliche, aber nicht mehr (bzw. nur durch genetische Analysen) identifizierbare Gestalt erkennbar bleibt. (...) Ein zeitlich unbeschränkter Strafrechtsschutz des präparierten oder durch natürliche Prozesse konservierten Körpers ist (...) nicht erforderlich.“

Hörnle, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 168 Rn. 8.

- Wie mit Urnen aus Stelen/Kolumbarien nach Ablauf der Ruhefrist verfahren?

- Str.!
- Schmuckurnen, wohl aber auch Aschekapseln verbleiben nach § 95 BGB im Eigentum des ursprünglichen Erwerbers:
- „(1) Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werk, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist. (2) Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.“

- Problem: innerhalb des eigentumsrechtlich klar umrissenen Objektes (d.h. der Schmuckurne) befindet sich die Totenasche, die nach Auffassung einiger Kollegen „ewigen Schutz“ genießt
- ME ist diese „ewige Geltung“ weder verfassungs-, noch strafrechtlich verankert (s.o.) und entspricht iÜ auch nicht der gelebten Friedhofspraxis
- Vielfalt in der Praxis: Aushändigung nur der Schmuckurne o d e r vollständige Aushändigung o d e r Verweigerung der Aushändigung

- Erlasslage Erhalt von Gräbern NS-verfolgter Sinti und Roma: Unterhaltung, Verkehrssicherung Grabmale, Verlängerung von Nutzungsrechten, Kostenübernahme Land, verfolgt und nicht verfolgt Bestattete in einem Grab

- 08.12.2016: Bundeskanzlerin Merkel und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder richten Auftrag an Bund und Länder
- 14.12.2018: Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey unterzeichnet in Vertretung für die Bundesregierung die Bund-Länder-Vereinbarung zur Sicherung der Grabstätten der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma

- Die Kosten für die Sicherung der Gräber werden zwischen Bund und Ländern hälftig geteilt. Die administrative Umsetzung wird vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) besorgt. Das BADV hat seine Arbeit Anfang Januar 2019 aufgenommen
- Antragsberechtigt sind Grabnutzungsberechtigte (§ 4) und Friedhofsträger (§ 5)



Bundesämter

Lastenausgleich

Offene Vermögensfragen

Service



kompetent und verlässlich

Sie sind hier: [Startseite BADV](#) > [Erweiterte Suche](#)



Suchergebnisse

Resultate 1 bis 3 von insgesamt 3

Sortieren nach: Relevanz absteigend

Ergebnisse pro Seite: **10** 20 50



Hinweis zu Formularen

 [Besonderheiten beim Drucken und Speichern](#)

[Fragen zur Verwendung von FFW](#) [Fragen zur Verwendung von PDF](#)

Bei **technischen** Problemen wenden Sie sich bitte direkt an das ITZBund:

 0800 8007545-1 oder +49 6920971-545 (rund um die Uhr)

 +49 022899 680 - 187584

 servicedesk@itzbund.de

Hinweis: Um den barrierefreien Modus von FormsForWeb-Formularen (FFW) zu aktivieren oder zu deaktivieren, drücken Sie bitte im Internet Explorer die Tastenkombination "ALT+9" und im Mozilla Firefox zusätzlich die Shift-Taste beziehungsweise "Shift+Alt+9".

Für die Anzeige von MS-Office-Dateien benötigen Sie die entsprechenden Programme.

Suche

Suchbegriff



Hinweise zur Suche


Suchergebnisse filtern

THEMA

Offene Vermögensfragen

Anerkennungsleistung für
Ghettoarbeit (6)

**Erhalt der Gräber ns-
verfolgter Sinti und Roma**
(3)

 alle anzeigen

**Antrag auf Verlängerung der Grabnutzung nach der
Bund-Länder-Vereinbarung (BLV) vom 05. Dezember 2018
zum Erhalt der Gräber der unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft
verfolgten deutschen Sinti und Roma**

Antragsformular für Friedhofsträger (§ 5, § 4 Abs. 3 BLV)

Bitte folgende Anlagen beifügen:

- Glaubhaftmachung, dass die bestattete Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Sinti und Roma unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden ist (durch Vorlage einer Erklärung des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma oder der Sinti Allianz Deutschland), sofern nicht schon durch ein früheres Verfahren beim BADV aktenkundig.
- ein Auszug aus der Friedhofssatzung, aus dem sich die Gebührenhöhe ergibt
- bei einem Antrag auf Erstattung der Aufwandspauschale die verbindliche Erklärung des Friedhofsträgers, die Grabpflege zu besorgen

- Bei Antrag durch Friedhofsträger: erstattet werden die entgangene Grabnutzungsgebühr und eine Aufwandspauschale, die der Gräberpauschale nach Gräbergesetz entspricht (§ 5 Abs. 2); **Aspekte anteiliger Übernahme** werden hier nicht geregelt!
- Weitere Kosten werden grundsätzlich nicht übernommen, jedoch kann die Clearingstelle (§ 8) bei Trägeranträgen Ausnahmen zum **Grabstättenerhalt** zulassen (§ 5 Abs. 3). Der Clearingstelle beim BADV gehören der Bund und alle Länder mit je einem Sitz an; Verbände und Träger sollen angehört werden (§ 8 Abs. 2 und 3).
- Bei gemeinsamer Bestattung Verfolgter mit Nichtverfolgten sieht die Vereinbarung eine **anteilige Übernahme der Grabnutzungsgebühren** vor, dies jedoch **nur bei Anträgen durch Nutzungsberechtigte** (§ 4 Abs. 2 Satz 2) oder bei **Hinzubettungen** in Gräber, die sich bereits in Obhut eines Trägers befinden (§ 5 Abs. 4 iVm § 4 Abs. 2 Satz 2).

- Bei gemeinsamer Bestattung Verfolgter mit Nichtverfolgten kann die Clearingstelle (§ 8) **bei Anträgen von Nutzungsberechtigten** auch Ausnahmen vom Grundsatz der nur anteiligen Übernahme der Grabnutzungsgebühren zulassen (§ 4 Abs. 5 Satz 2).
- Scheidet die Verlängerung des Nutzungsrechts aus friedhofsrechtlichen Gründen aus, werden die notwendigen Kosten und Gebühren für eine Umbettung übernommen, **dies jedoch nur bei einem Antrag des Nutzungsberechtigten** (§ 4 Abs. 4) >> was tun bei fehlender Mitwirkung? Verbandskontakt?
- Systematisch verfehlt regelt schließlich § 4 Abs. 3, dass Friedhofsträger für **gestundete Grabnutzungsgebühren** eine Erstattung mit **Rückwirkung** bis zum 12.10.2012 beantragen können.

- Aktuelle Musterfriedhofssatzung vom Städte und Gemeindebund NRW Stand Oktober 2018: rechtliche Handhabe bei Mängelanzeigen, z. B. unterlassene Grabpflege, unerlaubte Rasensaat, ungenehmigte Einfassungen o. Grabmale / „stabile Friedhofssatzung“ - durchsetzbare Regelungen / Grenzen der Grabgestaltung - wie tolerant muss bzw. kann die Verwaltung sein?

- Das Thema „Mängelanzeigen“ wird nicht einheitlich behandelt. Zum einen betreffen die genannten Fälle rechtlich ganz unterschiedliche Konstellationen: Ungenehmigte Einfassungen stellen beispielsweise üblicherweise eine OWI dar (so auch § 39 Abs. 1 Nr. 7 und 9 MS), wohingegen eine unterlassene Grabpflege üblicherweise zur Ersatzvornahme berechtigt (so auch § 33 Abs. 1 MS).

- Mustersatzungen sind nur ein MUSTER!!! Sie sollen idR „gerichts-feste“ Normen enthalten, bilden aber meist nicht die individuellen Anforderungen vor Ort ab und gehen auch nicht auf besondere Erwägungen einzelner Träger ein. Zudem: Rechtsprechung ist „breiter“ geworden.
- Die Durchsetzung von Regeln richtet sich iÜ nach allgemeinem Verwaltungsrecht / Verwaltungsvollstreckungsrecht >> von Ordnungswidrigkeiten über Ersatzvornahmen bis hin zum Entzug der Zulassung als Gewerbetreibender oder Hausverboten.

- Im Vergleich zur aktuellen Mustersatzung des Deutschen Städtetages ist die MS des Städte und Gemeindebundes nicht immer „auf dem neusten Stand“. Dies gilt mit Blick auf das Grabgestaltungsrecht etwa für die Vorgaben für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 24 MS): Verbot u.a. von Lichtbildern und Farben, Größenbeschränkungen für Inschriften, Bossierungsverbot, Verbot „imitierender Werkstoffe“ etc. etc.
- Für Friedhofsträger ist eine MS ebenso wenig bindend wie für Mitarbeiter der Friedhofsverwaltungen.
- Grundrechtskonforme Handhabung des Grabgestaltungsrechts (Art. 2 I iVm 1 I, 3 I, 4 I und II, 5 I, 5 III, 12 I GG) erfordert deutlich liberalere Handhabung >> Entscheidungshoheit liegt beim jeweiligen Friedhofsträger; Nutzungsberechtigten steht im Zweifel der Rechtsweg offen.

- Umsatzsteuerpflicht für „klassische Friedhöfe“

- Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 21.06.2017
- Differenzierung zwischen – tendenziell umsatzsteuerbefreiten – Leistungen im Umfeld der Liegerechtsvergabe einerseits und – tendenziell eher umsatzsteuerbaren – Bestattungsleistungen andererseits. Hier wird etwa vermehrt die Ansicht vertreten, dass das Öffnen und Schließen des Grabes als Bestattungsleistung zu bewerten und damit voll umsatzsteuerpflichtig ist
- Aufgrund der Wettbewerbssituation keine Ausklammerung konventioneller Friedhöfe mehr möglich
- Spätestens ab 01.01.2021 (§ 27 Abs. 22 UStG) ist der neue § 2b UStG anzuwenden; „größere Wettbewerbsverzerrungen“ werden durch den EuGH rasch (!) angenommen

„Das macht schon unser Steuerberater...!“

- Isoliert umsatzsteuerrechtliche Bewertung „übersieht“ meist zwingende Vorgaben etwa der Landesfriedhofs- und Bestattungsgesetze
- Eigengesetzlichkeiten und spezifische Begrifflichkeiten des Friedhofswesens müssen unbedingt beachtet werden
- Parallele Optimierung der Friedhofsgebührensatzung ist nahezu zwingend erforderlich!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

spranger@jura.uni-bonn.de

Tade.Spranger@rittershaus.net

tadespranger@web.de

© T. M. Spranger